



Hoffnung leben e.V. c/o Ursula Zednicek
Johannesstr. 35 D – 53225 Bonn
☎ +49 (0)228 9480762 Signal +49 (0)171 540 3536
Mail: mail@hoffnung-leben-ev.org
www.hoffnung-leben-ev.org www.facebook.com/hoffnunglebenev/
Steuernummer 206/5865/12099 VR 11561 Vereinsregister Amtsgericht Bonn

Satzung des Vereins *Hoffnung leben e.V.*

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen __“Hoffnung leben“____.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist _____BONN_____.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge.
2. Der Verein ist politisch und religiös unabhängig und offen für die Zusammenarbeit mit allen, soweit auch sie Zwecke verfolgen, die denen des Vereins entsprechen.
3. Zweck des Vereins ist, Menschen unterschiedlichster Herkunft und Lebenshintergründe – v.a. so genannte „Einheimische“ und „Geflüchtete“ – zusammenzubringen, um das Erleben und Erlernen eines respektvollen und friedlichen Miteinanders zu ermöglichen.
4. Zweck ist auch die Stärkung der Einzelnen auf geistiger, seelischer, körperlicher und sozialer Ebene, also der Gesundheit im weitesten Sinne.
Damit beabsichtigt der Verein eine Milderung von Traumafolgen nach Krieg, Gewalt, Flucht, Kriminalität, menschenunwürdiger Unterbringung und sozialer Abkapselung.
5. Die Mittel zur Verwirklichung des Satzungszwecks sind insbesondere die Schaffung von Gelegenheiten der gemeinsamen Beschäftigung und des miteinander und voneinander Lernens z.B. im künstlerischen, kreativen und handwerklichen Bereich in interkulturellen Gruppen im Sinne des Vereinszwecks in einem sicheren und entspannten Umfeld.
6. Der Verein setzt sich ein für die Unveräußerlichkeit und Einhaltung der Menschenrechte gemäß AEMR (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948) und der EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention 1953).

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Weder Mitglieder noch Vorstand erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Näheres ist in der Finanzordnung geregelt.



§ 4 (Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten)

1. Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab 14 Jahren sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Grundhaltung und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - d) Änderungen ihrer Anschrift unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 5 (Erwerb & Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen ab 14 Jahren oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich / per Mail zu stellen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitgliedschaften sind möglich. Bei besonderen Verdiensten für den Verein können Personen in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Auflösung der juristischen Person.
 - a. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung / per Mail gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - c. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung seines Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht entrichtet hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist. Die Streichung von der Mitgliederliste wird von der Mitgliederversammlung vorgenommen.

§ 6 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit und die Befreiung von Mitgliedsbeiträgen bestimmt die Mitgliederversammlung.
Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt.



§ 7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand (VS).

§ 8 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Mitgliederversammlungen können persönlich, digital und in hybrider Form stattfinden. Die konkrete Form wird mit der Einladung bekanntgegeben. Geplante Präsenz- bzw. Hybrid-Veranstaltungen können bei Bedarf in rein digitale (z.B. ZOOM) Veranstaltungen geändert werden.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich / per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Mailadresse / Anschrift gerichtet war.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich / per Mail unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich / per Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder der jeweiligen Vereinsordnungen und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie von Vereinsordnungen mit Ausnahme der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben,
 - i. Beschluss über den Projekt- und Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr



Hoffnung leben e.V. c/o Ursula Zednicek

Johannesstr. 35 D – 53225 Bonn

☎ +49 (0)228 9480762 Signal +49 (0)171 540 3536

Mail: mail@hoffnung-leben-ev.org

www.hoffnung-leben-ev.org www.facebook.com/hoffnunglebenev/

Steuernummer 206/5865/12099 VR 11561 Vereinsregister Amtsgericht Bonn

7. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von einem Vorstandsmitglied geleitet. Auf Antrag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
8. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird durch ein/e Schriftführer/in erstellt, welche/r zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählen ist. Das Protokoll ist durch diese/n und die Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Jedes ordentliche, jugendliche und passive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein ordentliches, jugendliches oder passives Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen. Das Stimmrecht juristischer Personen kann durch eine zuvor benannte Vertretung ausgeübt werden.
11. Beschlüsse für die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen; die weiteren Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
12. Näheres ist in der Wahlordnung geregelt.

§ 9 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus einer/m 1. Vorsitzenden und einer/m stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzelvertretungsberechtigt. Das Amt der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters kann im Rahmen der Personalunion durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung vorgenommen werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und tagt in regelmäßigen Abständen.
6. Vorstandssitzungen können persönlich, digital und in hybrider Form stattfinden. Die konkrete Form wird mit der Einladung bekanntgegeben. Geplante Präsenz- bzw. Hybrid-Veranstaltungen können bei Bedarf in rein digitale (z.B. ZOOM) Veranstaltungen geändert werden.

§ 10 (Kassenprüfung)

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von 2 Jahren.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.



Hoffnung leben e.V. c/o Ursula Zednicek

Johannesstr. 35 D – 53225 Bonn

☎ +49 (0)228 9480762 Signal +49 (0)171 540 3536

Mail: mail@hoffnung-leben-ev.org

www.hoffnung-leben-ev.org www.facebook.com/hoffnunglebenev/

Steuernummer 206/5865/12099 VR 11561 Vereinsregister Amtsgericht Bonn

§ 11 (Auflösung des Vereins)

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein
Sea-Eye e. V., Wiener Straße 14, 93055 Regensburg
www.sea-eye.org vertreten durch Gorden Isler
Vereinsregister: VR 201153, Registergericht: Amtsgericht Regensburg
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.